

**NIEDERSCHRIFT**

über die öffentliche Sitzung des GEMEINDERATES der Stadtgemeinde Horn am Montag, 04. Oktober 2021, 19:00 Uhr, im Stadtamt Horn, Großer Sitzungssaal

Anwesend: LAbg. Bgm. Jürgen MAIER als Vorsitzender, ÖVP  
 Vbgm. Mag. Gerhard LENTSCHIG, ÖVP  
 StR. Dr. Heinrich NAGL, ÖVP  
 StR. Maria VAN DYCK, ÖVP  
 StR. Manfred DANIEL, ÖVP  
 StR. Wolfgang WELSER, ÖVP  
 StR Martin SEIDL, ÖVP  
     abwesend wegen Befangenheit bei TOP 12 lit. b  
 StR. DI Reinhard LITSCHAUER, ÖVP  
 StR. Marco STEPAN, SPÖ  
     abwesend wegen Befangenheit bei TOP 12 lit. b  
 GR Claudia LANGER, ÖVP  
 GR Robert LOCHNER, ÖVP  
 GR Ludwig BAND, ÖVP  
 GR Jutta RABL, ÖVP  
 GR Dominik WAGERER, ÖVP  
     abwesend wegen Befangenheit bei TOP 12. lit. b  
 GR Marina AMON-HARTL, BSc, ÖVP  
 GR Shefqet BALAJ, ÖVP  
 GR DI Isabel MANG, BEd, ÖVP  
 GR Andrea DUNDLER, ÖVP  
 GR Ing. Andreas HOLZBRECHER, ÖVP  
 GR Johanna LEITHNER, SPÖ  
 GR Manfred COLLESELLI, SPÖ  
 GR Walter KOGLER-STROMMER, Die Grünen – Horn  
 GR Cordelia LACHMANN, Die Grünen – Horn  
 GR Klemens KOFLER, FPÖ  
 GR Wolfgang FRANK, FPÖ

Abwesend: entschuldigt: GR Paul KLINGER, ÖVP  
 GR Alexander NERRADT, ÖVP  
 GR Stefan KEUSCH, ÖVP  
 GR Thomas ROCHLA, SPÖ

wegen Befangenheit: StR. Martin Seidl bei TOP 12 lit. b  
 StR. Marco Stepan bei TOP 12 lit. b  
 GR Dominik Wagerer bei TOP 12 lit. b

Der Bürgermeister eröffnet nach Feststellung der Beschlussfähigkeit die Sitzung, zu der ordnungsgemäß und zeitgerecht eingeladen wurde.

Mit der Abfassung der Sitzungsniederschrift werden die als Schriftführer anwesenden StADir. Dr. Matthias Pithan und StADir.-Stv. Mag. Petra Zach betraut.

Nach Eröffnung der Sitzung und noch vor Eingehen in die Tagesordnung ist über Aufforderung des Vorsitzenden von den im Gemeinderat vertretenen Parteien jeweils ein Mitglied zur Unterfertigung der Niederschrift über die heutige Sitzung namhaft zu machen.

Von den Wahlparteien werden über Befragen durch den Vorsitzenden namhaft gemacht:

ÖVP	StR. DI Reinhard Litschauer
SPÖ	StR. Marco Stepan
Die Grünen – Horn	GR Walter Kogler-Strommer
FPÖ	GR Klemens Kofler

Der Bürgermeister stellt zu Beginn der Sitzung klar, dass TOP 04 und TOP 05 nunmehr die Gesamtvergabesummen beinhalten und daher eine Umbenennung auf „Vergabe von ...“ erfolgt.

Der Bürgermeister als Vorsitzender gibt bekannt, dass von GR Kogler-Strommer und GR Lachmann rechtzeitig vor der Sitzung ein Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 betr. Erdgasausbau-Stopp in der Stadtgemeinde Horn (Beilage zu dieser Niederschrift) eingebracht wurde.

Der Bürgermeister erklärt dazu, dass der in diesem Antrag behandelte Gegenstand nicht in den Wirkungskreis des Gemeinderates fällt und daher kein Dringlichkeitsantrag i.S.d. § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 vorliegt.

#### 1. TAGESORDNUNGSPUNKT

Entscheidung über allfällige Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift (Sitzungsprotokoll) der Gemeinderatssitzung am 08. September 2021 – Feststellung der Genehmigung

---

Referent:       Bürgermeister LAbg. Jürgen Maier

Der Referent stellt folgenden Antrag:

„Gemäß § 53 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 wurde die Niederschrift der Gemeinderatssitzung am 08. September 2021 binnen zwei Wochen nach der Sitzung erstellt. Eine Ausfertigung

Herrn Stadtrat DI Reinhard LITSCHAUER (ÖVP)

Herrn Stadtrat Marco STEPAN (SPÖ)

Herrn Gemeinderat Walter KOGLER-STROMMER (GRÜNE)

Herrn Gemeinderat Klemens KOFLER (FPÖ)

als jeweils zur Unterfertigung der Niederschrift von ihrer Wahlpartei namhaft gemachtes Mitglied durch Übermittlung per E-Mail am 30. September 2021 zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Einwendungen sind bis spätestens in der heutigen Sitzung möglich.“

Da keine schriftlichen Einwendungen vorgebracht wurden, wird vom Vorsitzenden festgestellt, dass das Protokoll / die Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 08. September 2021 als genehmigt gilt.

## 2. TAGESORDNUNGSPUNKT

Neufestsetzung der Tarife und Entgelte für Leistungen der Stadtgemeinde Horn, des Stundensatzes für interne Verrechnung von Leistungen des Wirtschaftshofes sowie der Verwaltungskostenbeiträge der Schulgemeinden, der Verbände und der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit der Stadtgemeinde Horn mit Wirksamkeit ab 01. Jänner 2022

---

Referent:       Bürgermeister LAbg. Jürgen Maier

Der Referent stellt folgenden Antrag:

### Sachverhalt:

Der Gemeinderat ist gemäß § 35 Z 19 NÖ Gemeindeordnung 1973 für die Festsetzung von Entgelten für bestimmte Leistungen der Gemeinde zuständig. Zuletzt wurde ein entsprechender Beschluss in der Sitzung des Gemeinderates am 06. Oktober 2015 (TOP 12) mit Wirksamkeit 01. Jänner 2016 gefällt.

Weiters wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 15. Juni 2016 die Neufestsetzung des Verrechnungssatzes für die internen Leistungen mit Wirksamkeit 01. Jänner 2016 beschlossen.

Zuletzt wurden mit Gemeinderatsbeschluss vom 08. Oktober 2019 (TOP 5) mit Wirksamkeit vom 01. Jänner 2020 die Verwaltungskostenbeiträge der Schulgemeinden, der Verbände und der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit festgesetzt.

In Beachtung der Lohnerhöhungen und der Preissteigerungen sind die Entgelte für Lieferungen und Leistungen, der interne Verrechnungssatz sowie die Verwaltungskostenbeiträge mit Wirksamkeit 01. Jänner 2022 zu erhöhen. Weiters wird die Position des Gästebuchs (Gästebblattsammlung) aus dem Katalog der Verkaufsartikel gestrichen, weil zukünftig der jeweilige Marktpreis in Rechnung gestellt werden soll.

Sämtliche Anpassungen wurden in der Sitzung des Ausschusses für Öffentliche Verwaltung am 15. September 2021 vorberaten und einvernehmlich an den Finanzausschuss zur Beratschlagung weitergeleitet.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 27. September 2021 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Ausschuss für Öffentliche Verwaltung am 15. September 2021:

„Die Tarife und Entgelte für Leistungen der Stadtgemeinde Horn, der Stundensatz für die interne Verrechnung von Leistungen des Wirtschaftshofes sowie die Verwaltungskostenbeiträge der Schulgemeinden, der Verbände und der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit der Stadtgemeinde Horn werden mit Wirksamkeit ab 01. Jänner 2022 wie folgt neu festgesetzt (Änderungen sind **fett** hervorgehoben):

A) Tarife und Entgelte für Leistungen der Stadtgemeinde Horn

**Entgelte:**

Herstellung von Kopien

- schwarz/weiß

Format A4 EUR 0,35 / Kopie

Format A3 EUR 0,70 / Kopie

- Farbe

Format A4 EUR 1,00 / Kopie

Format A3 EUR 1,90 / Kopie

Ausdruck Digitale Katastralmappe

Format A3 färbig EUR 1,90 / Stück

Format A4 färbig EUR 1,00 / Stück

Format A4 schwarz/weiß EUR 0,35 / Stück

1 Satz Etiketten Große Einladungsliste EUR 2,50 / Stück

1 Satz Etiketten Kleine Einladungsliste EUR 0,60 / Stück

Anschlag auf Ankündigungstafel

Rathaus für 1 Monat EUR 0,50 / Monat je Ankündigung

Plakatierung auf Litfaßsäule

EUR 2,00 pro Plakat zzgl. Werbeabgabe

Telefonie / Telekopie

EUR 0,08 pro Einheit bzw. lt. Zähler der Telefonanlage

**Regiearbeiten (EP pro Stunde):**

Arbeiter	EUR	42,00
Klein-LKW exkl. Fahrer	EUR	27,00
Traktor inkl. Bedienung	EUR	68,00
Traktor mit Vakuumfass	EUR	69,00
Stapler inkl. Bedienung	EUR	62,00
Stapler exkl. Bedienung	EUR	21,00
Kompressor exkl. Bedienung	EUR	20,00
Walze exkl. Bedienung	EUR	23,00
Rüttelplatte	EUR	20,00
Vibrationsstampfer	EUR	20,00
Kehrmaschine inkl. Fahrer	EUR	91,00
Asphaltschneidegerät	EUR	26,00
HILTI Bohrhammer	EUR	10,00

**Wasserwerk Montagearbeiten:**

Ausbau Wasserzähler (inkl. 20% MwSt.)	EUR	42,00
Einbau Wasserzähler (inkl. 20% MwSt.)	EUR	42,00
Zählertausch (inkl. 20% MwSt.)	EUR	68,00
Frostschaden (inkl. 20% MwSt.)	EUR	94,00
Frostschaden ohne Einbau (inkl. 20% MwSt.)	EUR	61,00
Monteurstunde <u>exkl.</u> 20% MwSt.	EUR	45,00
Helferstunde <u>exkl.</u> 20% MwSt.	EUR	42,00

**Leihgebühren:**

Bühnenelemente (Gemeindegebiet)	EUR	14,00
Bühnenelemente (außerhalb)	EUR	27,00
Geländer + Stiegen für Bühnenelemente	EUR	13,00
Rednerpult	EUR	20,00
Verkehrszeichen inkl. Steher / Stück	EUR	2,00
Scherengitter / Stück	EUR	2,20
Absperrgitter (verzinkt) / Stück	EUR	5,90
Absperrsteher / Stück	EUR	1,30
Absperrlatten / Stück	EUR	1,00
Verkaufsstände / Stück	EUR	10,00
Sessel / Stück	EUR	1,40
Tisch / Stück	EUR	2,60
Fahnenmast / Stück	EUR	7,50
Fahnen	EUR	0,90
Altes Podium 6 x 8,0 m	EUR	130,00

**Verkauf:**

Streuriesel / m <sup>3</sup> ab Lager	EUR	63,00
Streuriesel pro Scheibtruhe ab Lager	EUR	5,90
Streuriesel pro Kübel ab Lager	EUR	1,60
Gmünder Sand / m <sup>3</sup> ab Lager	EUR	62,00
Gradermaterial 0/25, 0/45 / m <sup>3</sup> ab Lager	EUR	45,00
KRC RAI30 / m <sup>3</sup> ab Lager	EUR	56,00
Granitrandleisten / lfm. ab Lager	EUR	27,00
Kaltasphalt / to ab Lager	EUR	450,00

AC16 trag./to exkl. Transport	EUR	120,00
AC8 deck./to exkl. Transport	EUR	138,00
Verkehrssäulen in RAL 6005 / lfm	EUR	22,00
Alu-Steher 60/2, 3000 mm / Stück	EUR	37,00
Bitumenemulsion O 60 K / to	EUR	575,00

**Holzverkauf:**

Weichholz / fm exkl. <b>13%</b> MwSt.	EUR	36,00
Hartholz / fm exkl. <b>13%</b> MwSt.	EUR	56,00
Schneiden von Brennholz	EUR	<b>32,00</b>

**Verkaufspreise:**

Weihnachts-CD	EUR 10,00
Buch „Horner Mosaik“	EUR 49,00
Buch „Horn 1930-1970“	EUR 16,00
Buch „Horn Die Stadt und ihre Mauer“	EUR 10,00
Buch „Die Straßennamen von Horn“	EUR 15,00
Buch „Erinnerungen an Horn, Teil II“	EUR 16,00
Wasserglas	EUR 1,50
Wasserkaraffe	EUR 4,00
Geschenkbbox (mit 1 Karaffe u. 2 Gläsern)	EUR 9,00

Sämtliche Beträge sind, soweit nicht gesondert angeführt, Brutto-Beträge.

B) Stundensatz für interne Verrechnung von Leistungen des Wirtschaftshofes

Arbeiter	EUR 29,00
Traktor	EUR 46,00
Stapler	EUR 13,00
Kompressor	EUR 13,00

C) Verwaltungskostenbeiträge der Schulgemeinden, der Verbände und der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit der Stadtgemeinde Horn

a) Verwaltungskostenbeiträge der Schulgemeinden und Verbände an die Stadtgemeinde Horn

Schulgemeinde/Verband	Verwaltungskostenbeitrag	
	Buchhaltung	Allgemein
Mittelschulgemeinde Horn	EUR 3.720,00	EUR 4.210,00
Sonderschulgemeinde Horn	EUR 1.450,00	EUR 1.790,00
Schulgemeinde der Polytechnischen Schule Horn	EUR 2.230,00	EUR 4.000,00
Gemeindeverband Horn für Wasserversorgung	EUR 1.950,00	EUR 3.400,00
Gemeindeverband Horn für Abwasserbeseitigung	EUR 1.940,00	EUR 3.730,00
Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Horn	EUR 1.330,00	EUR 470,00
Gemeindeverband der Musikschule Horn	--	EUR 6.600,00

b) Verwaltungskostenbeiträge der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit der Stadtgemeinde Horn an die Finanzverwaltung

Betrieb der Wasserversorgung EUR 26.620,00

Betrieb der Abwasserbeseitigung EUR 35.180,00

c) Verwaltungskostenbeiträge der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit der Stadtgemeinde Horn an die Hoheitsverwaltung – Zentralamt

Betrieb der Wasserversorgung EUR 29.940,00

Betrieb der Abwasserbeseitigung EUR 29.940,00



d) Verwaltungskostenbeiträge der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit der Stadtgemeinde Horn an die Hoheitsverwaltung – Gewählte Organe

Betrieb der Wasserversorgung	EUR 15.980,00
Betrieb der Abwasserbeseitigung	EUR 15.980,00.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

### 3. TAGESORDNUNGSPUNKT

#### Änderung der Gleitzeitvereinbarung für das Stadtamt Horn

---

Referent: Bürgermeister LAbg. Jürgen Maier

Der Referent stellt folgenden Antrag:

#### Sachverhalt:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 22. Juni 2005 (TOP 34 lit. i) wurde die Gleitzeitregelung für die Bediensteten der Stadtgemeinde Horn – Allgemeine Verwaltung mit Wirksamkeit 01. September 2005 beschlossen. In der Sitzung des Gemeinderates vom 03. April 2013 (TOP 20 lit. f), in der Sitzung des Gemeinderates vom 16. Dezember 2013 (TOP 18 lit. c) sowie in der Sitzung des Gemeinderates vom 11. Dezember 2017 (TOP 22 lit. a) wurden Ergänzungen beschlossen.

Mit 01. November 2021 werden die Öffnungszeiten im Stadtamt im nachstehenden Ausmaß vereinheitlicht:

Montag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr
Mittwoch:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Aus diesem Grund müssen die in der geltenden Gleitzeitvereinbarung ausgewiesenen Zeiten wie folgt angepasst werden:

#### **1) Gleitzeit**

- Montag bis Freitag: 06:30 Uhr bis 08:00 Uhr und 12:00 Uhr bis 13:30 Uhr  
(0,5 Std. Mindestmittagspause bei einer Tagesdienstzeit von mehr als 6 Arbeitsstunden)

- Montag, Mittwoch und Freitag: 13:30 Uhr bis 18:30 Uhr
- Dienstag: 17:00 Uhr bis 18:30 Uhr
- Donnerstag: 16:00 Uhr bis 18:30 Uhr

## 2) Blockzeit

- Montag bis Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- Dienstag: 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr
- Donnerstag: 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr

## 3) Rahmenzeit

- Montag bis Freitag: 06:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 12:30 Uhr bis 18:30 Uhr

Das Einvernehmen mit der Personalvertretung ist hergestellt.

Rechtsgrundlage: § 25 Abs. 2 NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetz, LGBl. 2002-11

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 27. September 2021 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Ausschuss für Öffentliche Verwaltung am 15. September 2021:

„Folgende Änderungen in der Gleitzeitvereinbarung für das Stadtamt Horn, genehmigt in der Sitzung vom 22. Juni 2005, in der Fassung vom 11. Dezember 2017, werden beschlossen (Änderungen sind **fett** hervorgehoben):

3.

Zeitmodell

Gleitzeitregelung

...

3) Die Gleitzeit ist jener Zeitraum, der vor und nach der Blockzeit liegt und in dessen Rahmen der Beginn und das Ende der täglichen Dienstzeit selbst vom Dienstnehmer bestimmt werden kann, ebenso erlaubte bzw. vorgeschriebene Dienstunterbrechungen.

Die Gleitzeitrahmen betragen:

Montag bis **Freitag**: 06:30 bis 08:00 Uhr und 12:00 bis 13:30 Uhr  
(0,5 Std. Mindestmittagspause bei einer Tagesdienstzeit von mehr als 6 Arbeitsstunden)

Montag, **Mittwoch** und

**Freitag**: 13:30 bis 18:30 Uhr

Dienstag: 17:00 bis 18:30 Uhr

**Donnerstag**: 16:00 bis 18:30 Uhr

...

5) Die Blockzeit ist jene Zeit der täglichen Dienstzeit, über die der Mitarbeiter nicht frei verfügen kann. Während der Blockzeit haben alle Mitarbeiter anwesend zu sein, soweit die Abwesenheit nicht genehmigt ist oder eine Dienstverhinderung (Krankheit, Erholungsurlaub, Sonderurlaub, Dienstfreistellung und Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit, Kurs etc.) vorliegt.

Als Blockzeiten gelten nachstehende Zeiträume:

- **Montag bis Freitag:**                    **08:00 bis 12:00 Uhr**
- **Dienstag:**                                **13:30 bis 17:00 Uhr**
- **Donnerstag:**                            **13:30 bis 16:00 Uhr**

6) Die Rahmenzeit ist jene Zeit vom frühestmöglichen Dienstbeginn bis zum spätestmöglichen Dienstende (Summe von Block- und Gleitzeit).

Als Rahmenzeit gilt für Mitarbeiter mit einem Beschäftigungsausmaß von 40 Wochenstunden:

**Montag bis Freitag: 6:30 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 18:30 Uhr**

Sämtliche übrigen Bestimmungen bleiben unverändert aufrecht.

Die Änderungen in der Gleitzeitvereinbarung treten mit 01. November 2021 in Kraft.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

#### 4. TAGESORDNUNGSPUNKT

Vergabe von Lieferungen und Leistungen der Baumeisterarbeiten im Zusammenhang mit der Umgestaltung des Freibades in eine ganzjährig zugängige und nutzbare Freizeitanlage (Stadtsee Horn)

---

Referenten: Vizebürgermeister Mag. Gerhard Lentschig  
 Stadtrat DI Reinhard Litschauer

Die Referenten stellen folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 27. September 2021 an den Gemeinderat:

„Die Vergabe der Lieferungen und Leistungen der Baumeisterarbeiten im Zusammenhang mit der Umgestaltung des Freibades Horn in eine ganzjährig zugängige und nutzbare Freizeitanlage (Stadtsee Horn) nach vorangegangener Ausschreibung im offenen Verfahren (national) inklusive Bekanntmachung an den Billigstbieter, die

Firma Leyrer + Graf Baugesellschaft m.b.H., 3950 Gmünd, Conrathstraße 6,

um EUR 1.712.104,40 netto (EUR 2.054.525,28 brutto)

wird genehmigt.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

#### 5. TAGESORDNUNGSPUNKT

Vergabe von Lieferungen und Leistungen der Holz- und Stahlbauarbeiten im Zusammenhang mit der Umgestaltung des Freibades in eine ganzjährig zugängige und nutzbare Freizeitanlage (Stadtsee Horn)

---

Referenten: Vizebürgermeister Mag. Gerhard Lentschig  
Stadtrat DI Reinhard Litschauer

Die Referenten stellen folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 27. September 2021 an den Gemeinderat:

„Die Vergabe der Lieferungen und Leistungen der Stahl- und Holzbauarbeiten im Zusammenhang mit der Umgestaltung des Freibades Horn in eine ganzjährig zugängige und nutzbare Freizeitanlage (Stadtsee Horn) nach vorangegangener Ausschreibung im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung an die  
Firma Graf Holztechnik GmbH, 3580 Horn, Franz-Graf-Straße 1,  
um EUR 579.705,60 netto (EUR 695.646,72 brutto)  
wird genehmigt.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

#### 6. TAGESORDNUNGSPUNKT

Einvernehmliche Auflösung des Bestandsvertrages über das Buffet in der Sporthalle Horn

---

Referent: Vizebürgermeister Mag. Gerhard Lentschig

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Die Pächterin der Sporthallenbuffets, Frau Attila Belane Vig, geht in Pension und bittet daher um eine einvernehmliche Auflösung des Bestandsvertrages zwischen ihr und der Stadtgemeinde Horn per 31. August 2021.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 27. September 2021 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Ausschuss für Bildung und Sport am 14. September 2021:

„Die einvernehmliche Auflösung des Bestandvertrages zwischen der Stadtgemeinde Horn und Frau Attila Belane Vig über das Buffet in der Sporthalle Horn per 31. August 2021 wird genehmigt.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

#### 7. TAGESORDNUNGSPUNKT

Neufestsetzung des Tarifes für die Nutzung des Turnsaales der Volksschule Horn

---

Referent: Vizebürgermeister Mag. Gerhard Lentschig

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Da der Tarif der Volksschule Horn seit dem Schuljahr 2003/2004 gilt, soll dieser an den Tarif der Bundesschulen angeglichen werden.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 27. September 2021 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Ausschuss für Bildung und Sport als Schulausschuss der Volksschule Horn am 14. September 2021:

„Ab 01. Jänner 2022 beträgt der Tarif für die Benutzung des Turnsaales der Volksschule Horn EUR 9,00 / Std.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

#### 8. TAGESORDNUNGSPUNKT

Abschluss eines Fördervertrages mit dem Verein „SV Horn“ Damenmannschaft

---

Referent: Vizebürgermeister Mag. Gerhard Lentschig

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

In Beachtung des Umstandes, dass die Frauenmannschaft des SV HORN in der zweithöchsten Spielklasse spielt, soll, losgelöst von den Förderungsrichtlinien der Stadtgemeinde Horn, mit dem

SV Horn für den Zeitraum vom 01. Juli 2021 bis 30. Juni 2022 ein Fördervertrag abgeschlossen werden.

Die Förderung soll aus einem Fixbetrag von EUR 5.000,00 bestehen.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 27. September 2021 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Ausschuss für Bildung und Sport am 14. September 2021:

„Der Abschluss eines Fördervertrages mit dem Verein „Sportverein Horn“ für den Zeitraum 01. Juli 2021 bis 30. Juni 2022 wird genehmigt.

Die wesentlichen inhaltlichen Bestimmungen sind:

Höhe der Förderung:

Fixbetrag: EUR 5.000,00

Voraussetzungen:

- ordnungsgemäßer laufender Spielbetrieb in der „zweithöchsten österreichischen Frauen Bundesliga“ gemäß den für die Teilnahme geltenden Bestimmungen und Regeln
- Einhaltung aller für den Spiel- und Vereinsbetrieb geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie Regelungen des Österreichischen Fußballverbandes
- termingerechte Bezahlung aller Vorschreibungen/Lastschriften an Kanalbenutzungsgebühren und Wassergebühren sowie Grundsteuer
- ordnungsgemäße Entrichtung der Kommunalsteuer

Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung:

- Bestätigung des Obmannes über die widmungsgemäße Verwendung der Förderung der Stadtgemeinde Horn
- Gewährung der Einsicht in die Bücher des SV Horn vor Ort

Vorzeitige Auflösungsgründe:

- Verletzung von Bestimmungen des Fördervertrages
  - Eröffnung des Insolvenzverfahrens über den SV Horn oder Abweisung des Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Kostendeckung
  - Änderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für den Haushalt / die Gebarung der Stadtgemeinde Horn gegenüber den zum Zeitpunkt der Genehmigung dieses Vertrages durch den Voranschlag abgebildeten Einnahmen und Ausgaben derart, dass es der Stadtgemeinde Horn nicht mehr möglich oder zulässig ist, Ermessensausgaben in diesem Verhältnis zu leisten
- Für den Zeitraum 01. Juli 2021 bis 30. Juni 2022 stellen die anfallenden Ausgaben überplanmäßige Ausgaben dar und es ist für deren Bedeckung durch Minderausgaben im Verwaltungszweig Förderungen Vorsorge zu treffen.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

## 9. TAGESORDNUNGSPUNKT

### Beschluss des 1. Nachtragsvoranschlages 2021

---

Referent: Stadtrat Dr. Heinrich Nagl

Der Referent stellt folgenden Antrag:

#### Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Horn hat mit Beschluss vom 16. Dezember 2020 (TOP 6) den Voranschlag 2021 und mit Beschluss vom 12. April 2021 (TOP 12) den Rechnungsabschluss 2020 genehmigt.

Im Wesentlichen wurden im 1. Nachtragsvoranschlag 2021 veranschlagt bzw. wurden Aufwendungen und Erträge sowie Auszahlungen und Einzahlungen aufgenommen:

- Aufwendungen für die Instandhaltung des FF-Gebäudes Horn und der Hydranten
- Aufwendungen für die Instandhaltung des Gebäudes Kindergarten Kurz-Gasse sowie Rechtskosten im Betrieb der Sporthalle
- Aufwendungen für die medizinischen Maßnahmen zur Seuchenbekämpfung – COVID-19
- Aufwendungen für Maßnahmen des Klima- und Umweltschutzes und für die Förderung von Gewerbe und Wirtschaft
- Aufwendungen für den Hochwasserschutz Mödring – Eibenbach
- Aufwendungen für die Erweiterung der öffentlichen Beleuchtung, des Wirtschaftshofes und Instandhaltung von Grundbesitz
- Aufwendungen im Bereich des Betriebes der Wasserversorgung für die Instandhaltung des Rohrnetzes und die Instandhaltung von Wohngebäuden sowie anderer Gebäude
- Aufwendungen für die Sanierung von Duschen im Kunsthaus
- Aufwendungen für die Beteiligung an der HSN Immobilien GmbH sowie ein Gesellschafterdarlehen
- Aufwendungen für die Neukonzeptionierung des Museums Horn und für die Stadterhaltung
- Aufwendungen für den Straßenbau sowie für das Erholungszentrum Stadtsee Horn
- Erträge aus dem Ersatz an Betriebskosten der Sporthalle und aus der Vermietung des Freizeitzentrums Arena

- Erträge aus Förderungen des Landes NÖ betreffend Kindertagesbetreuung J.-Strommer-Straße 26, des Generationenspielplatzes und des Bundes im Bereich des Museums Horn sowie an Kostenersätzen für Aufwendungen in Hinblick auf COVID-19
- Erträge aus der Aufschließungsabgabe
- Erträge aus Ertragsanteilen an gemeinschaftlichen Bundesabgaben – Gemeindepaket II

Der Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlags 2021 wurde ab 14. September 2021 durch zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die Auflegung wurde öffentlich kundgemacht. Ein entsprechender Verweis auf diesen Umstand wurde im Internetauftritt der Stadtgemeinde Horn veröffentlicht.

Zu Beginn der Auflagefrist wurde jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei eine Ausfertigung des Entwurfes des 1. Nachtragsvoranschlags 2021 ausgefolgt.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 27. September 2021 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Finanzausschuss am 15. September 2021:

„Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Als Grundlage des Gemeindehaushaltes 2021 werden die vom Gemeinderat bei den einzelnen Haushaltsstellen vorgesehenen Brutto-Einnahmen und Brutto-Ausgaben in der Fassung des vorliegenden 1. Nachtragsvorschlages 2021 festgestellt:

Die Zusammenfassung der im Voranschlag festgesetzten Erträge und Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Einzahlungen und Auszahlungen im Finanzierungshaushalt ergibt:

#### **ERGEBNISHAUSHALT:**

Summe der Erträge:	EUR 19.635.900,00
Summe der Aufwendungen:	<u>EUR 18.955.700,00</u>
Nettoergebnis:	EUR 680.200,00
Summe der Haushaltsrücklagen:	EUR 1.041.300,00
<b>Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen</b>	<b>EUR 1.721.500,00</b>

#### **FINANZIERUNGSCHAUSHALT:**

a) Operative Gebarung	
Summe der Einzahlungen der operativen Gebarung:	EUR 19.249.100,00
Summe der Auszahlungen der operativen Gebarung:	EUR 17.745.100,00
<b>Saldo des Geldflusses aus der operativen Gebarung:</b>	<b>EUR 1.504.000,00</b>



## b) Investive Gebarung

Summe der Einzahlungen der investiven Gebarung:	EUR 1.859.100,00
Summe der Auszahlungen der investiven Gebarung:	EUR 7.788.000,00
<b>Saldo des Geldflusses aus der investiven Gebarung:</b>	<b>EUR 5.928.900,00-</b>

**Nettofinanzierungssaldo (Saldo a + b):** EUR 4.424.900,00-

**FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT:**

a) Summe der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit:	EUR 4.444.900,00
b) Summe der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit:	EUR 1.269.800,00
<b>Saldo des Geldflusses aus der Finanzierungstätigkeit:</b>	<b>EUR 3.175.100,00</b>

**GESAMTSALDO (Nettofinanzierungssaldo +**

**Saldo des Geldflusses aus der Finanzierungstätigkeit) EUR 1.249.800,00-“**

- I. Die Gesamtsumme der laut Voranschlag 2021 in der Fassung des 1. Nachtragsvoranschlages 2021 aufzunehmenden Darlehen beträgt EUR 4.444.900,00 (Projekt 18312 Erholungszentrum Stadtsee EUR 1.500.000,00, Projekt 18500 Wasser EUR 510.200,00, Projekt 18510 Kanal EUR 1.634.700,00, Projekt 2405 Ankauf Kindergarten Mödringer Straße EUR 800.000,00).
- II. Der Schuldenstand beträgt zum 31.12.2021 damit EUR 16.518.200,00.“

Wortmeldung: GR Lachmann

Der Antrag wird sodann einstimmig angenommen.

## 10. TAGESORDNUNGSPUNKT

Darlehensaufnahme für den Erwerb einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1591/2, KG 10038 Mödring („NÖ Landeskindergarten Mödringer Straße“)

---

Referent: Stadtrat Dr. Heinrich Nagl

Der Referent stellt folgenden Antrag:

**Sachverhalt:**

Das Gebäude, in dem der NÖ Landeskindergarten Mödringer Straße untergebracht ist, wurde durch die Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft „Waldviertel“ reg. Genossenschaft mit

beschränkter Haftung in den Jahren 2009/2010 auf dem Grundstück Nr. 1591/2, KG 10038 Mödring, errichtet und im Rahmen eines Mietvertrages mit Eigentüeroption gemäß § 15b WGG der Stadtgemeinde Horn zur Nutzung übergeben. Nunmehr besteht die Möglichkeit am gegenständlichen Objekt Eigentum zu erwerben.

Durchschnittlich betrug die jährliche Miete für den Kindergarten rund EUR 44.000,00, zuletzt EUR 41.600,00. In diesem Betrag ist auch die Rückzahlung eines von der Errichtergesellschaft aufgenommenen Darlehens, zuletzt verzinst mit 0,76 %, enthalten. Durch die Neuaufnahme des Darlehens ist auf Grund der derzeitigen Marktverhältnisse eine geringere Belastung für die Zinsen zu erwarten.

Den bisherigen Kosten stehen künftig Aufwendungen im Betrag von EUR 40.000,00 jährlich für die Tilgung des Darlehens sowie anfänglich EUR 2.400,00 zur Bedeckung der Zinsen gegenüber. Durch den Erwerb wird einerseits Eigentum begründet, andererseits gestaltet sich die Finanzierung günstiger als bisher die Anmietung.

Durch den Erwerb entstehen Aufwendungen im Betrag von EUR 900.000,00 (Barkaufpreis EUR 824.891,14, Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr insgesamt EUR 53.267,68 sowie die Kosten für die Vertragserrichtung). Zur Finanzierung werden EUR 100.000,00 aus einer zweckgebundenen Rücklage entnommen, der Restbetrag soll durch die Aufnahme eines Darlehens bedeckt werden. Diesbezüglich liegen nach Einholung von Angeboten seitens der Verwaltung für den Finanzierungsbedarf von EUR 800.000,00 auf eine Laufzeit von 20 Jahren Angebote der Sparkasse Horn-Ravelsbach-Kirchberg AG, der HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG und der Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte eGen mbH vor.

Die Angebote gestalten sich wie folgt (Basis 6-Monats-Euribor, Laufzeit 20 Jahre):

- |  |                   |
|--|-------------------|
| - Sparkasse Horn-Ravelsbach-Kirchberg AG:<br>(Mindestzinssatz in der Höhe des Aufschlages)                           | Aufschlag 0,268 % |
| - HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG:<br>a) variabel (Mindestzinssatz in der Höhe des Aufschlages) | Aufschlag 0,299 % |
| b) variabel, unter Berücksichtigung negativer Indikatorwert<br>mit Stichtag 02.09.2021 – Wert -0,521 - somit 0,529 % | Aufschlag 1,05 %  |
| - Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte eGen mbH:<br>(Mindestzinssatz in der Höhe des Aufschlages)                 | Aufschlag 0,42 %  |

Die Tilgung ist in halbjährlichen Kapitalraten zu je EUR 20.000,00 ab 31. März 2022 (jeweils zum 31. März und 30. September) vorgesehen. Die Zinsverrechnung erfolgt halbjährlich dekursiv 30/360.

Es fallen jeweils keine Bearbeitungs- oder Zuzählgebühren sowie sonstige Spesen an.

Eine kostenfreie vorzeitige teilweise/gänzliche Rückzahlung während der Laufzeit ist möglich.

Das Darlehen soll am 20.12.2021 zugezahlt werden.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 27. September 2021 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Finanzausschuss am 15. September 2021:

„Die Aufnahme eines Darlehens zur Finanzierung des Ankaufes des Kindergartens Horn, Mödringer Straße, bei der Sparkasse Horn-Ravelsbach-Kirchberg AG mit einem Volumen von EUR 800.000,00 wird genehmigt.

Die Laufzeit beträgt 20 Jahre, die Tilgung endet am 30. September 2041.

Verzinsung variabel mit einem Aufschlag von 0,268 % über dem 6-Monats-Euribor. Es wird eine Zinssatzuntergrenze in der Höhe des Aufschlages vereinbart.

Die Rückzahlung des gesamten Darlehens erfolgt in halbjährlichen Kapitalraten zu je EUR 20.000,00 beginnend am 31. März 2022. Die Zinsverrechnung erfolgt halbjährlich dekursiv 30/360.

Es fallen keine Bearbeitungs- oder Zuzählgebühren sowie sonstige Spesen an.

Eine kostenfreie gänzliche/teilweise vorzeitige Rückzahlung während der Laufzeit ist möglich.

Diese Darlehensaufnahme bedarf gemäß § 90 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 einer Bewilligung der NÖ Landesregierung.

Die Darlehensaufnahme ist im Voranschlag 2021 in der Fassung des 1. Nachtragsvoranschlages beim entsprechenden Verwaltungszweig veranschlagt, die Annuitäten werden in den Folgejahren entsprechend veranschlagt.

Die Bedeckung des Schuldendienstes erfolgt unter Berücksichtigung der entfallenden Mietkosten.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

## 11. TAGESORDNUNGSPUNKT

### Grundangelegenheiten

---

Referent: Stadtrat Dr. Heinrich Nagl

A) Erwerb einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1591/2, KG 10038 Mödring („NÖ Landeskindergarten Mödringer Straße“)

Der Referent stellt folgenden Antrag:

#### Sachverhalt:

Das Gebäude, in dem der NÖ Landeskindergarten Mödringer Straße untergebracht ist, wurde durch die Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft „Waldviertel“ reg. Genossenschaft mit

beschränkter Haftung in den Jahren 2009/10 auf dem Grundstück Nr. 1591/2, KG 10038 Mödring, errichtet und im Rahmen eines Mietvertrages mit Eigentümeroption gemäß § 15b WGG der Stadtgemeinde Horn zur Nutzung übergeben. Nun besteht die Möglichkeit, an dem Objekt Eigentum zu erwerben. Diesbezügliche Gespräche wurden bereits geführt und ein Teilungsplan erstellt. Auf Basis dieses zu GZ 32285 der DI Franz Trappl GEOMETER Ziviltechniker GmbH errichteten Teilungsplans soll das Trennstück 1 im Ausmaß von 1.634 m<sup>2</sup> von der Stadtgemeinde Horn erworben werden. Der dafür zu entrichtende Kaufpreis setzt sich zusammen aus den abgezinsten Gesamtinvestitionskosten von EUR 1.157.990,93 abzüglich des bereits geleisteten Finanzierungsbeitrags, ebenfalls abgezinst, in Höhe von EUR 333.099,79 und es ergibt sich daher ein Barkaufpreis in Höhe von EUR 824.891,14. Das Trennstück wird lastenfrei übernommen. Die Finanzierung erfolgt über Aufnahme eines Darlehens in Höhe des Kaufpreises. An Grunderwerbssteuer und Eintragungsgebühr fallen Kosten in Höhe von insgesamt EUR 53.267,68 an.

Da sich im Gebäude des NÖ Landeskindergartens Räumlichkeiten befinden, in denen eine Heizungsanlage für die angrenzenden Reihenhäuser und auch den Kindergarten untergebracht ist, ist für das verbleibende Grundstück eine entsprechende Dienstbarkeit zur Nutzung einzuräumen sowie ebenso auf einer gesondert ausgewiesenen Teilfläche die Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens als Zufahrtsmöglichkeit zu den Reihenhäusern. Auf dem zuletzt genannten Bereich übernimmt die Verkäuferin die Anrainerverpflichtung gemäß § 93 StVO.

Als Übergabestichtag ist der 31.12.2021 festzulegen.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 27. September 2021 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Familienausschuss am 08. September 2021 und im Finanzausschuss am 15. September 2021:

„Der Abschluss eines Kaufvertrages zwischen der Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft „Waldviertel“ reg. Genossenschaft mit beschränkter Haftung als Verkäuferin und der Stadtgemeinde Horn als Käuferin hinsichtlich des im Teilungsplan der DI Franz Trappl GEOMETER Ziviltechniker GmbH zu GZ 32285 dargestellten Trennstücks 1 im Ausmaß von 1.634 m<sup>2</sup> lastenfrei zu einem Kaufpreis in Höhe von EUR 824.891,14 wird genehmigt. An Grunderwerbssteuer und Eintragungsgebühr fallen weitere Kosten in Höhe von insgesamt EUR 53.267,68 an. Gleichzeitig werden zu Gunsten des verbleibenden Grundstücks unentgeltlich die Dienstbarkeit zur Nutzung von Kellerräumlichkeiten für den Betrieb einer Heizungsanlage durch die Verkäuferin – oder durch eine an deren Stelle tretende Dritte – für die Versorgung des Kindergartens und die umliegenden Reihenhäuser sowie die Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens als Zufahrtsmöglichkeit zu den Reihenhäusern vereinbart. Auf dem zuletzt genannten Bereich übernimmt die Verkäuferin die Anrainerverpflichtung gemäß § 93 StVO. Als Übergabestichtag wird der 31.12.2021 festgelegt. Die

Kosten der Vertragserrichtung und sämtliche anfallende Steuern und Gebühren, mit Ausnahme der Immobilienertragssteuer, gehen zu Lasten der Käuferin, also der Stadtgemeinde Horn.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

## 11. TAGESORDNUNGSPUNKT

### Grundangelegenheiten

---

Referent: Stadtrat Dr. Heinrich Nagl

B) Abschluss einer Benützungsvereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Horn und der HSN Immobilien GmbH betreffend planlich definierter Teilflächen des Grundstückes Nr. 1704/10 sowie der beiden Gewässerparzellen Nr. 1706/1 und 1711/1, jeweils KG 10027 Horn

Der Referent stellt folgenden Antrag:

#### Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Horn hat in seiner Sitzung am 05. Juli 2021, TOP 13, den Abschluss eines Superädifikatsvertrages betreffend einen Teilbereich des im Alleineigentum der Stadtgemeinde Horn stehenden Grundstückes Nr. 1704/10 inneliegend der EZ 957 KG 10027 Horn, mit der HSN Immobilien GmbH (folglich „HSN“) genehmigt.

Unter Beachtung und Zugrundelegung der in diesem Superädifikatsvertrag enthaltenen Bestimmungen, die auch Geschäftsgrundlage dieser Benützungsvereinbarung sind, stellt die Stadtgemeinde Horn der HSN das Grundstück Nr. 1704/10 (Gesamtausmaß 12.638 m<sup>2</sup>) hinsichtlich des planlich definierten Bereiches sowie die beiden Gewässerparzellen Nr. 1706/1 und 1711/1 im ebenso planlich markierten Ausmaß (Beilage ./1) im Zusammenhang mit der Ausübung der Gastronomie mit dem zu diesem Zweck zu errichtenden Bauwerk für die Dauer von 99 Jahren unentgeltlich zur Verfügung.

Der Bestand der gegenständlichen Benützungsvereinbarung ist an den aufrechten Bestand des zwischen den Parteien abgeschlossenen, eingangs erwähnten Superädifikatsvertrages gebunden. Weiters wird die Stadtgemeinde Horn auf den planlich definierten Bereichen im Zuge der Umgestaltung des Freibads Horn zum Stadtsee Horn als allgemein zugänglichen Erholungsraum auf eigene Kosten Terrassen errichten, welche sodann vom zukünftigen Pächter des neuen Gastronomiebereichs ge- und benutzt werden können und von diesem pfleglich zu behandeln sind.

HSN verpflichtet sich, den Nutzungsgegenstand und allfällige zukünftig darauf zu errichtende bauliche Anlagen auf eigene Kosten stets in einem guten Zustand zu erhalten und für eine den Anordnungen der Behörden und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Benutzbarkeit zu sorgen.

HSN ist berechtigt, die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende aufzukündigen.

Die Stadtgemeinde Horn ist zur einseitigen Auflösung dieser Vereinbarung berechtigt,

- a. wenn HSN bzw. deren Rechtsnachfolger den Nutzungsgegenstand nicht für den vertraglich vereinbarten Zweck im Zuge der Ausübung der Gastronomie nutzt bzw. einen erheblich nachteiligen Gebrauch davon macht oder gröblich gegen die Bestimmungen dieses Vertrages verstößt;
- b. wenn HSN bzw. deren Rechtsnachfolger Rechte an den überlassenen Grundstücksteilen oder Rechte aus diesem Vertrag ohne Zustimmung der Stadtgemeinde Horn an Dritte aus welchem Rechtsgrund auch immer, entgeltlich oder unentgeltlich, überträgt oder überlässt;
- c. wenn über das Vermögen der HSN ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wird.

Im Fall der einseitigen Beendigung dieses Vertragsverhältnisses bzw. Rechtsverhältnisses kann die Stadtgemeinde Horn von HSN die Herstellung des ursprünglichen Zustandes auf deren Kosten verlangen. Tut sie dies nicht, gehen sämtliche von HSN getätigten Investitionen und das Eigentumsrecht an den allenfalls errichteten baulichen Anlagen entschädigungslos ohne Anspruch auf Kostenersatz in das Eigentum der Stadtgemeinde Horn über und verpflichtet sich HSN für sich und deren allfällige Rechtsnachfolge sämtliche allenfalls dafür erforderlichen bzw. notwendigen Erklärungen abzugeben.

Weiters trifft HSN die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich des im beiliegenden Plan (Beilage ./1) gekennzeichneten Bereichs des Nutzungsgegenstandes (Betriebsanlage) sowie hinsichtlich allfälliger noch zu errichtender baulicher Anlagen und es wird dieser auch die Verpflichtung im Sinn des § 93 StVO im Hinblick auf diese Bereiche, welche als Betriebsanlage definiert sind, auf dem Areal Stadtsee überbunden. HSN verpflichtet sich, die Stadtgemeinde Horn als Liegenschaftseigentümerin diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

HSN als Nutzungsberechtigte trägt sämtliche Bewirtschaftungs- und Betriebskosten, Steuern, öffentliche Abgaben, Versicherungsprämien und sonstige finanzielle Lasten für den Nutzungsgegenstand und für die allfälliger zur Errichtung gelangenden baulichen Anlagen und verpflichtet sich, die Stadtgemeinde Horn diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Hinsichtlich der Versorgung mit Wasser, Strom, Fernwärme und allenfalls Gas wird HSN eine gesonderte Vereinbarung mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen treffen.

HSN wird eine gesonderte ausreichende Versicherung für den Nutzungsgegenstand, insbesondere auch eine ausreichende Haftpflichtversicherung bei einer inländischen Versicherungsanstalt abschließen.

In diesem Zusammenhang verpflichtet sich HSN, die Stadtgemeinde Horn unabhängig von eigenem Verschulden und dieser zuzurechnender Dritter hinsichtlich allfälliger Schäden und Schadenersatzansprüche vollkommen schadlos und klaglos zu halten.

HSN ist für alle im Zuge des Gastronomiebetriebes bzw. der Nutzung des Vertragsgegenstandes, der zu errichtenden baulichen Anlagen und Baulichkeiten und sonstigen Investitionen entstehenden Schäden unabhängig vom eigenen Verschulden dafür allein verantwortlich und haftbar und hält diesbezüglich die Stadtgemeinde Horn – auch gegenüber Dritten – vollkommen schad- und klaglos. HSN übernimmt auch für sämtliche im mittelbaren und unmittelbaren Zusammenhang mit der vertragsgemäßen Nutzung entstehenden Schäden die ausschließliche Haftung und verpflichtet sich, die Stadtgemeinde Horn diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Die Stadtgemeinde Horn räumt der HSN das ausschließliche Recht der Ausübung der Gastronomie auf den zur Nutzung überlassenen Terrassen bzw. den dazugehörigen Freiflächen auf dem Grundstück Nr. 1704/10 sowie den Gewässerparzellen Nr. 1706/1 und 1711/1 ein, jedoch mit dem Vorbehalt der Durchführung bis zu drei eigenen Veranstaltungen durch die Stadtgemeinde Horn selbst bzw. durch örtliche Vereine mit Zustimmung der Stadtgemeinde Horn.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 27. September 2021 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Finanzausschuss am 15. September 2021:

„Der Gemeinderat genehmigt den Abschluss einer Benützungsvereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Horn und der HSN Immobilien GmbH betreffend planlich definierter Teilflächen des Grundstückes Nr. 1704/10 sowie der beiden Gewässerparzellen Nr. 1706/1 und 1711/1, jeweils KG 10027 Horn, im nachstehend angeführten Umfang:

### **BENÜTZUNGSVEREINBARUNG**

abgeschlossen zwischen der

**Stadtgemeinde Horn**

3580 Horn, Rathausplatz 4

als Recht einräumende Partei, im Folgenden kurz „Stadtgemeinde Horn“ genannt, einerseits und der

**HSN Immobilien GmbH,**

3580 Horn, Canisiusgasse 1

vertreten durch den alleinigen Geschäftsführer  
Herrn Mag. (FH) David Lieberherr, geb. 26.04.1982,

als Nutzungsberechtigte, im Folgenden kurz „HSN“ genannt, andererseits wie folgt:

### I.

Zwischen den Parteien wurde bereits ein Superädifikatsvertrag (Beilage ./1) betreffend einen Teilbereich des im Alleineigentum der Stadtgemeinde Horn stehenden Grundstückes Nr. 1704/10 inliegend der EZ 957 KG 10027 Horn, abgeschlossen.

Unter Beachtung und Zugrundelegung der in diesem Superädifikatsvertrag enthaltenen Bestimmungen, die auch Geschäftsgrundlage dieser Benützungvereinbarung sind, stellt die Stadtgemeinde Horn der HSN das nachstehende Grundstück im Ausmaß der im beiliegenden Plan (Beilage ./2) definierten Bereiche zur Verfügung.

Gegenstand dieser Benützungvereinbarung ist einerseits das vorgenannte Grundstück Nr. 1704/10 (Gesamtausmaß 12.638 m<sup>2</sup>) hinsichtlich des planlich definierten Bereiches sowie die beiden Gewässerparzellen Nr. 1706/1 und 1711/1 im ebenso planlich markierten Ausmaß.

### II.

Der Vertragsgegenstand wird zur Nutzung im Rahmen der Ausübung der Gastronomie im Zusammenhang mit dem zu diesem Zweck zu errichtenden Bauwerk laut Superädifikatsvertrag Beilage ./1 überlassen.

Die Stadtgemeinde Horn wird auf den im beiliegenden Plan definierten Bereichen im Zuge der Umgestaltung des Freibads Horn zum Stadtsee Horn als allgemein zugänglichen Erholungsraum Terrassen errichten, welche sodann vom zukünftigen Pächter des neuen Gastronomiebereichs in dem in diesem Vertrag vereinbarten Ausmaß ge- und benutzt werden können.

### III.

Der Bestand dieser Benützungvereinbarung ist an den aufrechten Bestand des zwischen den Parteien abgeschlossenen Superädifikatsvertrages (Beilage./1) gebunden.

Die gegenständliche Benützungvereinbarung wird auf die Dauer von 99 Jahren abgeschlossen.

Die Stadtgemeinde Horn hat dann das Recht zur einseitigen Auflösung dieser Vereinbarung, wenn HSN bzw. deren Rechtsnachfolger den Nutzungsgegenstand nicht für den vertraglich vereinbarten Zweck im Zuge der Ausübung der Gastronomie nutzt bzw. einen erheblich nachteiligen Gebrauch davon macht oder gröblich gegen die Bestimmungen dieses Vertrages verstößt.

Die Stadtgemeinde Horn ist weiters zur einseitigen Vertragsauflösung berechtigt, wenn HSN bzw. deren Rechtsnachfolger Rechte an den überlassenen Grundstücksteilen oder Rechte aus diesem Vertrag ohne Zustimmung der Stadtgemeinde Horn an Dritte aus welchem Rechtsgrund auch immer, entgeltlich oder unentgeltlich, überträgt oder überlässt.

Die Stadtgemeinde Horn ist ebenso zur einseitigen Vertragsauflösung berechtigt, wenn über das Vermögen der HSN ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wird.

Im Fall der einseitigen Beendigung dieses Vertragsverhältnisses bzw. Rechtsverhältnisses kann die Stadtgemeinde Horn von HSN die Herstellung des ursprünglichen Zustandes auf deren Kosten verlangen. Tut sie dies nicht, gehen sämtliche von HSN getätigten Investitionen und das Eigentumsrecht an den allenfalls errichteten baulichen Anlagen entschädigungslos ohne Anspruch auf Kostenersatz in das Eigentum der Stadtgemeinde Horn über und verpflichtet sich HSN für sich und deren allfällige Rechtsnachfolge sämtliche allenfalls dafür erforderlichen bzw. notwendigen Erklärungen abzugeben.

HSN ist berechtigt, die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende aufzukündigen.

Festgehalten wird, dass die zur Nutzung überlassenen Terrassen von der Stadtgemeinde Horn auf deren Kosten errichtet werden und an die HSN zur Nutzung bzw. zur Nutzung durch deren Pächter überlassen werden und von dieser/diesem pfleglich zu behandeln sind.



#### IV.

Mit Ende der gemäß Punkt III. vereinbarten Nutzungszeit und Rückstellung des Vertragsgegenstandes verpflichtet sich HSN bzw. deren allfällige Rechtsnachfolger sämtliche bauliche Anlagen, die von dieser errichtet wurden auf eigene Kosten zu entfernen und den vorigen Zustand wiederherzustellen, sofern diesbezüglich bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses keine andere Vereinbarung zwischen den Vertragsteilen getroffen wird.

#### V.

Die Stadtgemeinde Horn stellt HSN den Nutzungsgegenstand unentgeltlich zur Verfügung. HSN verpflichtet sich jedoch, den Nutzungsgegenstand und allfällige zukünftig darauf zu errichtenden baulichen Anlagen auf eigene Kosten stets in einem guten Zustand zu erhalten und für eine den Anordnungen der Behörden und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Benutzbarkeit zu sorgen.

Weiters trifft HSN die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich des im beiliegenden Plan (Beilage ./2) gekennzeichneten Bereichs des Nutzungsgegenstandes (Betriebsanlage) sowie hinsichtlich allfällig noch zu errichtenden baulichen Anlagen und es wird dieser auch die Verpflichtung im Sinn des § 93 StVO im Hinblick auf diese Bereiche, welche als Betriebsanlage definiert sind, auf dem Areal Stadtsee überbunden. HSN verpflichtet sich, die Stadtgemeinde Horn als Liegenschaftseigentümerin diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

#### VI.

HSN als Nutzungsberechtigte trägt sämtliche Bewirtschaftungs- und Betriebskosten, Steuern, öffentliche Abgaben, Versicherungsprämien und sonstige finanzielle Lasten für den Nutzungsgegenstand und für die allfällig zur Errichtung gelangenden baulichen Anlagen und verpflichtet sich, die Stadtgemeinde Horn diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Hinsichtlich der Versorgung mit Wasser, Strom, Fernwärme und allenfalls Gas wird HSN eine gesonderte Vereinbarung mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen treffen.

HSN wird eine gesonderte ausreichende Versicherung für den Nutzungsgegenstand, insbesondere auch eine ausreichende Haftpflichtversicherung bei einer inländischen Versicherungsanstalt abschließen.

Die Stadtgemeinde Horn als Grundeigentümerin verpflichtet sich, sämtliche für die Errichtung und Bauführung von allfälligen baulichen Anlagen und Baulichkeiten, sowie die für den Betrieb notwendigen Schritte und Maßnahmen zu genehmigen und allenfalls erforderliche Unterschriften gegenüber den Behörden abzugeben, sofern die diesbezüglichen geltenden gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden und die Ausführung durch hiezu befugte Unternehmen ordnungsgemäß und dem Stand der Technik entsprechend erfolgt.

In diesem Zusammenhang verpflichtet sich HSN, die Stadtgemeinde Horn unabhängig von eigenem Verschulden und dieser zuzurechnender Dritter hinsichtlich allfälliger Schäden und Schadenersatzansprüche vollkommen schadlos und klaglos zu halten.

#### VII.

Die rechtsgeschäftliche Übertragung des Vertragsgegenstandes oder von Teilen desselben oder von Rechten daran bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Liegenschaftseigentümerin, also der Stadtgemeinde Horn.

#### VIII.

HSN ist für alle im Zuge des Gastronomiebetriebes bzw. der Nutzung des Vertragsgegenstandes, der zu errichtenden baulichen Anlagen und Baulichkeiten und sonstigen Investitionen entstehenden Schäden unabhängig vom eigenen Verschulden dafür allein verantwortlich und haftbar und hält diesbezüglich die Stadtgemeinde Horn – auch gegenüber Dritten – vollkommen schad- und klaglos.

HSN übernimmt auch für sämtliche im mittelbaren und unmittelbaren Zusammenhang mit der vertragsgemäßen Nutzung entstehenden Schäden die ausschließliche Haftung und verpflichtet sich, die Stadtgemeinde Horn diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

#### IX.

Die Stadtgemeinde Horn räumt der HSN das ausschließliche Recht der Ausübung der Gastronomie auf den zur Nutzung überlassenen Terrassen bzw. den dazugehörigen Freiflächen auf dem Grundstück Nr. 1704/10 sowie den Gewässerparzellen Nr. 1706/1 und 1711/1 ein, jedoch mit dem Vorbehalt der Durchführung bis zu drei eigenen Veranstaltungen durch die Stadtgemeinde Horn selbst bzw. durch örtliche Vereine mit Zustimmung der Stadtgemeinde Horn.“

Wortmeldung: StR. Stepan

Der Antrag wird sodann einstimmig angenommen.

#### 11. TAGESORDNUNGSPUNKT

Grundangelegenheiten

---

Referent: Stadtrat Dr. Heinrich Nagl

Der Referent stellt folgenden Antrag:

- C) Beschluss über die Löschung des Vorkaufsrechtes der Stadtgemeinde Horn hinsichtlich des Grundstückes Nr. 2489/5, KG 10027 Horn

#### Sachverhalt:

Gemäß Punkt V. des Baulandverfügbarkeitsvertrages vom 08. Juli 2009 hat der Eigentümer der Grundstücke Nr. 2489/1 und Nr. 2489/5, beide KG 10027 Horn, Herr Fritz Angelmayer, sowie gemäß Punkt V. des Baulandverfügbarkeitsvertrages vom 20. Juli 2009 die Eigentümerin des Grundstückes Nr. 2490, KG 10027 Horn, die Sparkasse Horn-Ravelsbach-Kirchberg AG, der Stadtgemeinde Horn jeweils das Vorkaufsrecht im Sinne des § 1072 ABGB eingeräumt und wurde dieses jeweils grundbücherlich einverleibt.

Dieses Vorkaufsrecht ist als wesentlicher Bestandteil in sämtliche Kaufverträge aufzunehmen, sodass auch im Falle der Weiterveräußerung des gegenständlichen Grundstückes die jeweiligen Käufer zur Einräumung des Vorkaufsrechtes im Grundbuch verpflichtet sind. Von jeder beabsichtigten Veräußerung des gegenständlichen Grundstückes ist die Stadtgemeinde Horn zu informieren und eine Ausfertigung des Kaufvertrages vor Unterzeichnung durch den/die Käufer der Stadtgemeinde Horn zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages vorzulegen.

Sobald eine Bautätigkeit zur Errichtung eines konsensmäßigen Hauptgebäudes begonnen wird, ist die Stadtgemeinde Horn ihrerseits verpflichtet eine Urkunde auszustellen, mit der das Vorkaufsrecht im Grundbuch auf Kosten des jeweiligen Grundeigentümers gelöscht werden kann (Löschungsurkunde).

Die Bäckerei Karl Riederich GmbH aus Horn plant den Neubau einer Bäckereibetriebsanlage und in weiterer Folge den Neubau eines Verkaufsgeschäftes abseits des aktuellen Firmensitzes im Gewerbegebiet in Horn und befindet sich derzeit in Verhandlungen mit den Grundeigentümern wegen des Erwerbs der Grundstücke Nr. 2489/1 und 2489/5, beide KG 10027 Horn, sowie einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 2490, KG 10027 Horn. Konkret wird die Errichtung der Bäckereibetriebsanlage auf dem Grundstück Nr. 2490 sowie der angrenzenden Teilfläche des Grundstückes Nr. 2489/1 in den kommenden 5 Jahren angestrebt. In noch nicht absehbarer Zeit wird sodann die Errichtung eines Verkaufsgeschäftes auf dem Grundstück Nr. 2489/5 verfolgt.

Sämtliche genannten Grundstücke liegen in der Aufschließungszone Bauland-Betriebsgebiet – Aufschließungszone 6 (BB-A6) in der KG Horn, deren (teilweise) Freigabe durch Erlassung einer Verordnung gemäß § 16 Abs. 4 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 in der Sitzung des Gemeinderates am 04. Oktober 2021 beschlossen werden soll. Mit dem auf den Ablauf des Zeitraumes von 2 Wochen für die Kundmachung der Verordnung folgenden Tag beginnt die in den eingangs erwähnten Baulandverfügbarkeitsverträgen normierte Frist für den Grundeigentümer den Bauplatz innerhalb von fünf Jahren einer baulichen Nutzung im Sinne der festgelegten Widmung (Errichtung einer gewerblichen Betriebsanlage – „Bauzwang“). Eine Verlängerung der Frist des „Bauzwanges“ ist im Gegenstand nicht zulässig.

Die Karl Riederich GmbH hat gegenüber der Stadtgemeinde Horn schließlich die Absicht geäußert, sämtliche genannten Grundstücke bzw. Grundstücksteile in einem Vorgang zu erwerben. Da die Bäckereibetriebsanlage sobald als möglich, das Verkaufsgeschäft jedoch aus Sicht des Unternehmens aus finanziellen Überlegungen definitiv nicht in den kommenden 5 Jahren erbaut werden wird und damit das Vorkaufsrecht hinsichtlich des Grundstückes Nr. 2489/5 durch die Stadtgemeinde Horn ausgeübt werden könnte, ersucht die Karl Riederich GmbH um Prüfung, ob für die Stadtgemeinde Horn die Löschung des Vorkaufsrechtes hinsichtlich des Grundstückes Nr. 2489/5 denkbar wäre.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 27. September 2021 an den Gemeinderat aufgrund der mehrstimmiger Beratung im Finanzausschuss am 15. September 2021:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Horn beschließt Folgendes:

## LÖSCHUNGSERKLÄRUNG

Ob der Liegenschaft EZ 22 Grundbuch 10027 Horn ist zu C-LNR 7 gemäß Punkt V des Baulandverfügbarkeitsvertrages vom 08.07.2009 das Vorkaufsrecht für die Stadtgemeinde Horn einverleibt. Die Stadtgemeinde Horn erteilt hiermit ihre ausdrückliche Einwilligung, dass ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen, jedoch nicht auf deren Kosten, folgende Grundbuchshandlung vorgenommen werden kann:

Die Einverleibung der Löschung des in C-LNR 7 zu obiger Liegenschaft zugunsten der Stadtgemeinde Horn einverlebten Vorkaufsrechtes hinsichtlich des Grundstücks Nr. 2489/5.“

Wortmeldungen: StR. Stepan, GR Kogler-Strommer, Bgm. LAbg. Maier, GR Leithner,  
GR Lochner, StR. Welser

Der Antrag wird sodann mit 22 Stimmen für den Antrag und 3 Gegenstimmen angenommen.

Gegenstimmen: StR. Stepan, GR Colleselli, GR Leithner

### 11. TAGESORDNUNGSPUNKT

#### Grundangelegenheiten

---

Referent: Stadtrat Dr. Heinrich Nagl

D) Verkauf einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1430/2, EZ 1847 KG 10027 Horn, an die FMZ Pragerstraße Vermietungs- und Vermarktungs GmbH & Co KG und Abschluss einer Sondernutzungsvereinbarung gemäß § 1a NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 für den Gebrauch einer Teilfläche von öffentlichem Gut, Grundstück Nr. 1430/2, EZ 1847 KG 10027 Horn

Der Referent stellt folgenden Antrag:

#### Sachverhalt:

Die FMZ Horn Pragerstraße Vermietungs- und Vermarktungs GmbH & Co KG ist Eigentümerin der Grundstücke Nr. 1419/1, Nr. 1422, Nr. 1423, Nr. 1426 sowie Nr. 1427, alle KG 10027 Horn. Diese ist an die Stadtgemeinde Horn mit dem Kaufansuchen zu einem Preis von EUR 15,00/m<sup>2</sup> für eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1430/2, KG 10027 Horn, welche in der Natur als Böschung zum Öffentlichen Gut (Gehsteig) hin ausgeformt ist, zur Arrondierung der eingangs genannten Flächen herangetreten. Der Teilungsplanentwurf GZ 32168 des Vermessungsbüros DI Trappl Geometer Ziviltechniker GmbH weist ein Ausmaß der von der Stadtgemeinde Horn begehrten Fläche von 659 m<sup>2</sup> aus. In der zu

veräußernden Teilfläche verlaufen Einbauten der Stadtgemeinde Horn (Abwasser- und Wasserleitungen), weshalb die Dienstbarkeit des Leitungsrechtes für die Stadtgemeinde Horn grundbücherlich zu sichern ist.

Darüber hinaus ersucht die FMZ Horn Pragerstraße Vermietungs- und Vermarktungs GmbH & Co KG den im gegenständlichen Teilungsplanentwurf ersichtlichen verbleibenden Grünstreifen zwischen ihrer (neuen) Grundstücksgrenze zum Öffentlichen Gut und dem auf dem Grundstück Nr. 1430/2, EZ 1847 KG 10027 Horn, befindlichen Gehsteigbereich unentgeltlich zur Pflege und Instandhaltung nutzen zu dürfen.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 27. September 2021 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Finanzausschuss am 15. September 2021:

„Der Verkauf einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1430/2, EZ 1847 KG 10027 Horn, mit einer Fläche von 659 m<sup>2</sup> gemäß Teilungsplanentwurfes GZ 32168 des Vermessungsbüros DI Trappl Geometer Ziviltechniker GmbH an die Firma FMZ Horn Pragerstraße Vermietungs- und Vermarktungs GmbH & Co KG, 3580 Frauenhofen, Makronweg 1, zu einem beiderseits vereinbarten Kaufpreis von EUR 15,00/m<sup>2</sup>, somit zu einem Gesamtkaufpreis von EUR 9.885,00, wird genehmigt.

Für die in der gegenständlichen Teilfläche verlaufenden Einbauten der Stadtgemeinde Horn (Abwasser- und Wasserleitungen) ist die Dienstbarkeit des Leitungsrechtes für die Stadtgemeinde Horn grundbücherlich zu sichern.

Die Käuferin trägt alle mit der Errichtung und der grundbücherlichen Durchführung des Kaufvertrages verbundenen Kosten, Gebühren, Steuern und sonstige Auslagen.

Die Kosten der Besteuerung eines Veräußerungsgewinnes gehen jedoch zu Lasten der Verkäuferin – Immobilienertragssteuer.

Dieser Verkauf bedarf keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch die NÖ Landesregierung gemäß § 90 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973.

Weiters wird der Abschluss einer Sondernutzungsvereinbarung gemäß § 1a NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 mit der FMZ Horn Pragerstraße Vermietungs- und Vermarktungs GmbH & Co KG für den unentgeltlichen Gebrauch (Pflege und Instandhaltung) einer Teilfläche von öffentlichem Gut, Grundstück Nr. 1430/2, EZ 1847 KG 10027 Horn, auf unbestimmte Zeit genehmigt. Dabei handelt es sich um den im gegenständlichen Teilungsplanentwurf ersichtlichen verbleibenden Grünstreifen zwischen der (neuen) Grundstücksgrenze der FMZ Horn Pragerstraße Vermietungs- und Vermarktungs GmbH & Co KG zum Öffentlichen Gut und dem auf dem Grundstück Nr. 1430/2, EZ 1847, KG 10027 Horn, befindlichen Gehsteigbereich.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

## 12. TAGESORDNUNGSPUNKT

## Vergabe von Subventionen

---

 Referent: Stadtrat Dr. Heinrich Nagl

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 27. September 2021 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Finanzausschuss am 15. September 2021:

„Folgende Subventionen werden vergeben:

a)

<b>Röm.-kath. Pfarre Horn</b> Subvention für die Renovierung der Pfarrkanzlei Horn 1. Teilbetrag im Jahr <b>2022</b> 2. und letzter Teilbetrag für das Jahr <b>2023</b>	EUR 15.000,00 EUR 15.000,00
<b>Tagträumer*innen - Theaterfestival 2021</b> (01.10. bis 10.10.2021) - Festival - Leistungen des Wirtschaftshofes - Eröffnungsempfang <b>Subvention 2021</b>	EUR 15.000,00 EUR 1.500,00 EUR 500,00
<b>Stadtkino Horn</b> <b>Subvention 2021 (laufender Betrieb)</b>	EUR 400,00

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

StR. Seidl, StR. Stepan und GR Wagerer verlassen wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

b)

<b>Fremdenverkehrs- und Verschönerungsverein Horn</b> Kunsthandwerk-Markt am 11. und 12. September 2021	EUR 1.500,00“
--	---------------

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

StR. Seidl, StR. Stepan und GR Wagerer betreten wieder den Sitzungssaal.

### 13. TAGESORDNUNGSPUNKT

Darlehensaufnahme für die Teilfinanzierung der Umgestaltung des Freibades in eine ganzjährig zugängliche und nutzbare Freizeitanlage (Stadtsee Horn)

---

Referent: Stadtrat Dr. Heinrich Nagl

Der Referent stellt folgenden Antrag:

#### Sachverhalt:

Mit dem Ende der heurigen Badesaison beginnt die Umgestaltung des Horner Freibades in eine ganzjährig zugängliche und nutzbare Freizeitanlage, das Erholungszentrum „Stadtsee Horn“. Die große Wasserfläche der beiden Teiche bleibt erhalten. Die Ufer werden mit Holzstegen gestaltet, die ein einfaches und sicheres Einsteigen ins Wasser ermöglichen. Zudem sind „sanfte Zugänge“ geplant. Beibehalten werden die große Liegewiese, die 100-Meter-Schwimmbahn, ein Spielplatz für Kinder, der erweitert wird sowie der Beachvolleyballplatz, der jedoch einige Meter versetzt wird. Durch die HSN Immobilien GmbH wird ein neues Restaurant errichtet werden, die Erweiterung des Gastronomiebereiches anhand mehrerer Terrassen im Außenbereich liegt wiederum im Verantwortungsbereich der Stadtgemeinde Horn. Anstelle der Wasserrutsche wird eine neue Rieserrutsche auf dem Wasserwerkshügel errichtet. Attraktive Wasserspiele, wie Seil-Zieh-Flöße, Inseln oder der Matsch-Bereich sowie eine Fitness-Allee mit Outdoor-Fitnessgeräten runden das attraktive Freizeitgestaltungsangebot ab. Entlang der Canisiusgasse wird zudem eine Stadtseebühne direkt über dem Wasser errichtet.

Saniert werden jedenfalls Sanitäreanlagen, die an ihrem gewohnten Platz weiterhin zur Verfügung stehen werden.

Nach Abzug der diversen Förderungen verbleibt schließlich ein Gesamtfinanzierungsbedarf von EUR 1.500.000,00, welcher durch die Aufnahme eines Darlehens auf eine Laufzeit von 20 Jahren bedeckt werden soll.

Diesbezüglich liegen nach Einholung von Angeboten seitens der Verwaltung für diesen Finanzierungsbedarf Angebote der Sparkasse Horn-Ravelsbach-Kirchberg AG, der HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG und der Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte eGen mbH vor.

Die Angebote gestalten sich wie folgt (Basis 6-Monats-Euribor, Laufzeit 20 Jahre):

- Sparkasse Horn-Ravelsbach-Kirchberg AG: Aufsschlag 0,268 %  
(Mindestzinssatz in der Höhe des Aufschlages)
- HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG:  
a) variabel (Mindestzinssatz in der Höhe des Aufschlages) Aufsschlag 0,299 %

- |  |                   |
|--|-------------------|
| b) variabel, unter Berücksichtigung negativer Indikatorwert<br>mit Stichtag 07.09.2021 – Wert -0,518 - somit 0,532 % | Aufschlag 1,05 %  |
| - Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte eGen mbH:<br>(Mindestzinssatz in der Höhe des Aufschlages)                 | Aufschlag 0,395 % |

Die Tilgung ist in halbjährlichen Kapitalraten zu je EUR 37.500 ab 30. September 2022 (jeweils zum 31. März und 30. September) vorgesehen. Die Zinsverrechnung erfolgt halbjährlich dekursiv 30/360. Es fallen jeweils keine Bearbeitungs- oder Zuzählgebühren sowie sonstige Spesen an.

Eine kostenfreie vorzeitige teilweise/gänzliche Rückzahlung während der Laufzeit ist möglich.

Das Darlehen soll im Zeitraum 01.01.2022 bis 31.07.2022 zugezahlt werden.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 27. September 2021 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Finanzausschuss am 15. September 2021:

„Die Aufnahme eines Darlehens zur Finanzierung der Errichtung eines Erholungszentrums „Stadtsee Horn“ bei der Sparkasse Horn-Ravelsbach-Kirchberg AG mit einem Volumen von EUR 1.500.000,00 wird genehmigt.

Die Laufzeit beträgt 20 Jahre, die Tilgung endet am 31. März 2042.

Verzinsung variabel jeweils 0,268 % über dem 6-Monats-Euribor. Es wird eine Zinssatzuntergrenze in der Höhe des Aufschlages vereinbart.

Die Rückzahlung des gesamten Darlehens erfolgt in halbjährlichen Kapitalraten zu je EUR 37.500,00 beginnend am 30. September 2022. Die Zinsverrechnung erfolgt halbjährlich dekursiv 30/360.

Keine Berechnung von Zuzähl- oder Bearbeitungsgebühren und sonstiger Spesen.

Eine kostenfreie gänzliche/teilweise vorzeitige Rückzahlung während der Laufzeit ist möglich.

Diese Darlehensaufnahme bedarf gemäß § 90 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 einer Bewilligung der NÖ Landesregierung.

Die Darlehensaufnahme ist im Voranschlag 2021 in der Fassung des 1. Nachtragsvoranschlages beim entsprechenden Verwaltungszweig veranschlagt, die Annuitäten werden in den Folgejahren entsprechend veranschlagt.

Die Bedeckung des Schuldendienstes erfolgt unter Berücksichtigung der entfallenden Lohnkosten des Bademeisters für das Freibad Horn und der Streichung eines Dienstpostens am Wirtschaftshof und dem damit verbundenen Entfall von Personalkosten.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.



#### 14. TAGESORDNUNGSPUNKT

Erlass der Gebrauchsabgabe (inklusive anfallender Abgaben und Gebühren) für Gastronomiebetriebe im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Gastgartens sowie für Handelsbetriebe mit Warenausräumungen im Zeitraum vom 01. April 2021 bis 31. März 2022

---

Referent: Stadtrat Dr. Heinrich Nagl

Der Referent stellt folgenden Antrag:

##### Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Horn hat in seiner Sitzung am 05. Oktober 2020, TOP 7, unter anderem den Beschluss gefasst, den betroffenen Unternehmen die vorgeschriebenen Gebrauchsabgaben unter anderem für Warenausräumungen, Ankündigungstafeln, Leuchtschilder und Leuchtschriften und Ständern zu wirtschaftlichen Werbezwecken und Ankündigungen sowie Schanigärten in Form einer Wirtschaftsförderung in der Gesamthöhe von EUR 4.303,00 zurückzuerstatten. Diese Förderung wurde den Handelsbetrieben mit einem Betriebsstandort innerhalb der Horner Stadtmauer, sämtlichen Gastronomiebetrieben sowie den Reisebüros gewährt.

Auf Initiative des Bürgermeisters wurden sodann sämtliche in Frage kommenden Gastronomiebetriebe im Stadtgebiet kontaktiert und erhoben, dass einhellig der Wunsch nach Fortführung des Betriebes von Gastgärten im Herbst und Winter geäußert wurde. Die Benützung der jeweiligen für den Betrieb eines Gastgartens erforderlichen Verkehrsflächen wurde bis dato mittels Bescheides gemäß § 82 Straßenverkehrsordnung 1960 für die Dauer von 01. April bis 30. September jeden Jahres vom Bürgermeister bewilligt. Diese Basis wurde auch für die Kalkulation der eingangs angeführten Wirtschaftsförderung herangezogen.

In weiterer Folge wurde den Gastgewerbetreibenden die Bewilligung für den Betrieb eines Gastgartens in der Zeit von 01. Oktober 2020 bis 31. März 2021 gemäß § 82 Straßenverkehrsordnung 1960 erteilt.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Horn hat daraufhin in seiner Sitzung am 16. Dezember 2020, TOP 10, den Beschluss gefasst, den betroffenen Bewilligungsinhabern nicht nur die Gebrauchsabgabe, sondern ebenso die mit der Bewilligungserteilung entstehenden Abgaben und Gebühren in Form einer weiteren Wirtschaftsförderung in der Höhe von EUR 2.226,40 zu erstatten.

In dieser Summe war auch die Gebrauchsabgabe für eine Warenausräumung der Inhaberin der Trafik mit der Adresse 3580 Horn, Prager Straße 11, inbegriffen, welche versehentlich durch den Beschluss des Gemeinderates vom 05. Oktober 2020 nicht erfasst wurde.

Nunmehr wurde nach vorangegangener gemeindeseitiger Erhebung den Gastgewerbetreibenden die Bewilligung für den Betrieb eines Gastgartens in der Zeit von 01. Oktober 2021 bis 31. März 2022 gemäß § 82 Straßenverkehrsordnung 1960 erteilt.

Deshalb soll wiederum den Gastronomiebetrieben, welche im Zeitraum vom 01. April 2021 bis 31. März 2022 einen Gastgarten betrieben haben bzw. betreiben, nicht nur die Gebrauchsabgabe, sondern ebenso die mit der Bewilligungserteilung entstehenden Abgaben und Gebühren in Form einer Wirtschaftsförderung in der Gesamthöhe von EUR 1.905,00 erstattet werden. Zudem spricht sich der Ausschuss einstimmig für die Erstattung der Gebrauchsabgabe für den Zeitraum von 01. April 2021 bis 31. März 2022 im Ausmaß von EUR 475,00 für Warenausräumungen von Handelsbetrieben mit einem Betriebsstandort innerhalb der Horner Stadtmauer als Wirtschaftsförderungsmaßnahme aus.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 27. September 2021 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Finanzausschuss am 15. September 2021:

„Der Gemeinderat genehmigt die Erstattung der für den Zeitraum vom 01. April 2021 bis 31. März 2022 vorgeschriebenen Gebrauchsabgaben samt Verwaltungsabgaben und Bundesgebühren für die damit im Zusammenhang stehenden straßenverkehrsrechtlichen Bewilligungen im Gesamtbetrag von EUR 1.905,00 an sämtliche Gastronomiebetriebe, welche im angeführten Zeitraum infolge einer Bewilligung gemäß § 82 Straßenverkehrsordnung 1960 einen Gastgarten im Stadtgebiet betrieben haben bzw. betreiben, sowie weiters die Erstattung der Gebrauchsabgabe für den Zeitraum von 01. April 2021 bis 31. März 2022 im Ausmaß von EUR 475,00 für Warenausräumungen von Handelsbetrieben mit einem Betriebsstandort innerhalb der Horner Stadtmauer durch Gewährung einer Wirtschaftsförderung.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

#### 15. TAGESORDNUNGSPUNKT

Übernahme der vom NÖ Straßendienst hergestellten Radverkehrsanlage im Bereich der Landesstraße B4 – Ferdinand-Kurz-Gasse in die Erhaltung, Verwaltung und ins Eigentum der Stadtgemeinde Horn

---

Referent: Stadtrat Manfred Daniel

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Gegenstand der Erklärung ist die Regelung der Kostentragung für die Erhaltung und den Betrieb der Radverkehrsanlage im Bereich der Landesstraße B4 – Ferdinand-Kurz-Gasse. Die Stadtgemeinde Horn verpflichtet sich zur Erhaltung, Verwaltung und letztlich Übernahme ins Eigentum der Radverkehrsanlage im Bereich der Landesstraße B4.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 27. September 2021 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Ausschuss für Bau und Verkehr am 16. September 2021:

„Der Gemeinderat beschließt die Erhaltung, Verwaltung und Übernahme der Radverkehrsanlage im Bereich der Landesstraße B4 – Ferdinand-Kurz-Gasse und genehmigt damit den Abschluss der Erhaltungserklärung gemäß Beilage ./1.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

## 16. TAGESORDNUNGSPUNKT

Erwerb der Glasfaserinfrastruktur in der Juliane-Mittermaier-Straße

---

Referent: Stadtrat Manfred Daniel

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Im Juni 2018 wurde im Zuge der Straßenbauarbeiten in 3580 Horn, Juliane-Mittermaier-Straße, die Leerverrohrung, Hausanschlüsse und Verteilerkästen für das Glasfasernetz verlegt bzw. versetzt. Von der NÖGIG Projektentwicklung GmbH wurde diese Infrastruktur nicht verwendet. Die Firma Kabelplus würde in diesem Siedlungsgebiet diese vorhandenen Leerrohre und Verteilerkästen zur Herstellung der Glasfasernetzanschlüsse benötigen. Die NÖGIG Projektentwicklung GmbH verkauft diese vorhandene Infrastruktur nur an die Stadtgemeinde Horn. Nach einem Ankauf dieser Leerrohrungen und Verteilerkästen von der NÖGIG, kann die Stadtgemeinde Horn dieses Netz an Kabelplus verkaufen.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 27. September 2021 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Ausschuss für Bau und Verkehr am 16. September 2021:

„Der Erwerb der Glasfaserinfrastruktur in 3580 Horn, Juliane-Mittermaier-Straße, und damit der Abschluss eines Kaufvertrages mit der NÖGIG Projektentwicklung GmbH, 3100 St. Pölten,

Niederösterreich-Ring 2/Haus A, um einen Kaufpreis von EUR 4.427,68 netto (EUR 5.313,22 brutto) wird genehmigt.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

#### 17. TAGESORDNUNGSPUNKT

Erlassung einer Verordnung gemäß § 16 Abs. 4 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 über die teilweise Freigabe der Aufschließungszone Bauland-Wohngebiet – Aufschließungszone 12 (BW-A12) in der KG Mühlfeld

---

Referent: Stadtrat DI Reinhard Litschauer

Der Referent stellt folgenden Antrag:

#### Sachverhalt:

Am 02. Juli 2009 hat der Gemeinderat für die Freigabe der im Zuge der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes für die Stadtgemeinde Horn in Form einer generellen Überarbeitung und Neudarstellung gewidmeten Aufschließungszone Bauland-Wohngebiet – Aufschließungszone 12 (BW-A12) in der Katastralgemeinde Mühlfeld folgende Bedingungen festgelegt:

„Eine Freigabe zur Bebauung erfolgt erst nach Erstellung eines Teilungsplanentwurfs, der die ökonomische Nutzung des Baulandes sicherstellt sowie nach der Sicherstellung der notwendigen Infrastruktur (Verkehrsfläche, Ver- und Entsorgung).“

Nunmehr wurde von der Dipl.-Ing. Franz Trappl Geometer Ziviltechniker GmbH., 3580 Horn, der Teilungsplanentwurf GZ.: 32235, vorgelegt, der eine Abteilung von 4 Bauplätzen vom Grundstück Nr.: 259/1, EZ. 223, KG Mühlfeld, vorsieht und somit die ökonomische Nutzung des Baulandes, sowie die notwendige Infrastruktur (Verkehrsflächen, Ver- und Entsorgung), dieser neuen Bauplätze sichert. Die Erschließung des Bauland-Wohngebietes ist aufgrund der Erweiterung der bestehenden Infrastruktur sichergestellt. Eine kleine Teilfläche im Südosten des Planungsbereichs soll im Zuge der gegenständlichen Freigabe für eine funktionsgerechte Erschließung als öffentliche Verkehrsfläche festgelegt werden.

Die Restfläche der Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone 12 (BW-A12) kann mittels Anbindung nach Westen auf die Mühlfelder Straße weiterhin aufgeschlossen (Stichstraße und/oder Fahnenparzellen) werden und einer ökonomischen Bebauung zugeführt werden. Die technische Infrastruktur ist im Westen und Südosten bereits hergestellt.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 27. September 2021 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmiger Beratung im Ausschuss für Stadtentwicklung am 16. September 2021:

„Der Gemeinderat beschließt folgende Verordnung:

**VERORDNUNG**  
**des Gemeinderates der Stadtgemeinde Horn**  
**vom 04. Oktober 2021**

§1

Auf Grund des § 16 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL. 3/2015 i.d.g.F, wird die im Flächenwidmungsplan im Bereich der KG Mühlfeld ausgewiesene Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone 12 (BW-A12) zur teilweisen Bebauung freigegeben (= gelb markierter Bereich in der Planbeilage). Im Zuge der Freigabe werden auch öffentliche Verkehrsflächen festgelegt (siehe grau markierter Bereich in der Planbeilage).

§ 2

Die Voraussetzungen für die teilweise Freigabe dieser Aufschließungszone, die bei der Sitzung des Gemeinderates am 02. Juli 2009 festgelegt wurden, nämlich:

Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone 12 (BW-A12)

„Eine Freigabe zur Bebauung erfolgt erst nach der Erstellung eines Teilungsplanentwurfs, der die ökonomische Nutzung des Baulandes sicherstellt sowie nach der Sicherstellung der notwendigen Infrastruktur (Verkehrsflächen, Ver- und Entsorgung).“

sind erfüllt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

## 18. TAGESORDNUNGSPUNKT

Erlassung eines Teilbebauungsplanes für die KG Horn – „Lazarethgasse“ – 2. Änderung – endgültige Beschlussfassung nach Auflage des Entwurfes

---

Referent: Stadtrat DI Reinhard Litschauer

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Der Entwurf zur Abänderung des Teilbebauungsplanes „Lazarethgasse“ war in der Zeit vom 18.08.2021 bis 29.09.2021 im Stadtamt Horn öffentlich aufgelegt. Während dieser Frist wurden keine schriftlichen Stellungnahmen eingebracht.

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU1, wurde ebenfalls keine Stellungnahme abgegeben.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 27. September 2021 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Ausschuss für Stadtentwicklung am 16. September 2021:

„Der Gemeinderat beschließt folgende Verordnung:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Horn

vom 04. Oktober 2021

§ 1

Auf Grund der §§ 33 und 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015, idgF., wird der Teilbebauungsplan in der Katastralgemeinde Horn („Lazarethgasse“) dahingehend abgeändert, dass die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung durch rote Signatur dargestellten Festlegungen der Einzelheiten der Bebauung und der Verkehrserschließung erlassen werden.

§ 2

Diese Verordnung und die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegen im Stadtamt Horn während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

## 19. TAGESORDNUNGSPUNKT

Übernahme eines Trennstückes des Grundstückes Nr. 396/1, KG Horn, in das Öffentliche Gut

---

Referent: Stadtrat DI Reinhard Litschauer

Der Referent stellt folgenden Antrag:

### Sachverhalt:

In Horn soll eine Parzelle vom Grundstück Nr. 396/1 abgeteilt werden. Dieses neu entstehende Grundstück Nr. 396/16 soll als Privatparkplatz für das Gesundheitszentrum in der Hopfengartenstraße verwendet werden. Zum bestehenden Öffentlichen Gut Parz. 396/14, EZ 1847, KG Horn, soll das Trennstück 2 (Ausmaß 5 m<sup>2</sup>) in das Öffentliche Gut der Stadtgemeinde Horn übernommen werden, damit die Breite der Straße von 10 m aufrechterhalten werden kann. Dieses Trennstück 2 erhält anstelle der bisherigen Widmung Grünland Land- und Forstwirtschaft die Widmung Öffentliches Gut.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 27. September 2021 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Ausschuss für Stadtentwicklung am 16. September 2021:

„Der Gemeinderat beschließt das im Teilungsplan der DI Franz Trappl Geometer Ziviltechniker GmbH, GZ 32239, bezeichnete Trennstück Nr. 2 im Ausmaß von 5 m<sup>2</sup>, unter Einbeziehung in das Grundstück Nr.: 396/14, EZ. 1847, KG Horn, in das Öffentliche Gut der Stadtgemeinde Horn zu übernehmen und damit zu entwidmen aus der Widmung Grünland Land- und Forstwirtschaft.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

## 20. TAGESORDNUNGSPUNKT

Änderung des Bezugsniveaus in der Franz-Pareis-Straße – endgültige Beschlussfassung

---

Referent: Stadtrat DI Reinhard Litschauer

Der Referent stellt folgenden Antrag:

### Sachverhalt:

Nach Durchführung der erforderlichen Grundlagenerhebung und -forschung erfolgte in der Zeit vom 02. August 2021 bis 13. September 2021 die Auflage eines Entwurfes zur Änderung des Bezugsniveaus in der Franz-Pareis-Straße.

Zu Beginn der Auflagefrist wurde ein Entwurf der NÖ Landesregierung übermittelt und es erfolgten gleichzeitig die Benachrichtigungen, Verständigungen und Informationen gemäß dem NÖ Raumordnungsgesetz 2014.

Die diesbezügliche Kundmachung enthielt den Hinweis, dass jedermann berechtigt ist, innerhalb der Auflagefrist zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen.

Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 27. September 2021 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Ausschuss für Stadtentwicklung am 16. September 2021:

„Der Gemeinderat beschließt folgende Verordnung:

VERORDNUNG  
des Gemeinderates der Stadtgemeinde Horn  
vom 04. Oktober 2021

§ 1

Auf Grund des § 67 Abs. 4 des NÖ Bauordnung 2014, LGBl. 1/2015 i.d.g.F., wird das Bezugsniveau im Bereich der Franz-Pareis-Straße abgeändert. (Grundlage ist der Plan der Fa. kb+I architektur ZT GmbH. vom 27.08.2021, Plannr.: A-1930)

§ 2

Die Plandarstellung liegt im Stadtamt Horn während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

21. TAGESORDNUNGSPUNKT

Erlassung einer Verordnung gemäß § 16 Abs. 4 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 über die teilweise Freigabe der Aufschließungszone Bauland-Betriebsgebiet – Aufschließungszone 6 (BB-A6) in der KG Horn

---

Referent: Stadtrat DI Reinhard Litschauer

Der Referent stellt folgenden Antrag:



Sachverhalt:

Am 02. Juli 2009 hat der Gemeinderat für die Freigabe der im Zuge der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes für die Stadtgemeinde Horn in Form einer generellen Überarbeitung und Neudarstellung gewidmeten Aufschließungszone Bauland-Betriebsgebiet – Aufschließungszone 6 (BB-A6) in der Katastralgemeinde Horn folgende Bedingungen festgelegt:

„Eine Freigabe zur Bebauung dieser Fläche zur Bebauung erfolgt erst nach Erstellung eines Teilungsplanentwurfs, der die ökonomische Nutzung des Baulandes sicherstellt sowie nach der Sicherstellung der notwendigen Infrastruktur (Verkehrsfläche, Ver- und Entsorgung).“

Nunmehr wurde von der Dipl.-Ing. Franz Trappl Geometer Ziviltechniker GmbH., 3580 Horn, der Teilungsplan GZ.: 32000-1, vorgelegt, der eine Abteilung von einem Bauplatz vorsieht und somit die ökonomische Nutzung des Baulandes, sowie die notwendige Infrastruktur (Verkehrsflächen, Ver- und Entsorgung), dieser neuen Bauplätze sichert. Die Erschließung des Bauland-Betriebsgebietes ist aufgrund der bestehenden Straße sichergestellt. Für eine zukünftige Erschließung des westlichen (noch nicht freizugebenen) Bereichs der Bauland-Betriebsgebiet-Aufschließungszone 6 (BB-A6) wird eine Fläche der gegenständlichen Aufschließungszone als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen. Die technische Infrastruktur (Kanal, Wasser und Lichtwellenleiter) ist bereits hergestellt und befindet sich im Norden entlang der Erschließungsstraße.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 27. September 2021 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Ausschuss für Stadtentwicklung am 16. September 2021:

„Der Gemeinderat beschließt folgende Verordnung:

**VERORDNUNG**  
**des Gemeinderates der Stadtgemeinde Horn**  
**vom 04. Oktober 2021**

§1

Auf Grund des § 16 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F, wird die im Flächenwidmungsplan im Bereich der KG. Horn ausgewiesene Bauland-Betriebsgebiet-Aufschließungszone 6 (BB-A6) teilweise zur Bebauung freigegeben (= gelb markierter Bereich in der Planbeilage). Im Zuge der Freigabe werden auch öffentliche Verkehrsflächen festgelegt (siehe grau markierter Bereich in der Planbeilage).

## § 2

Die Voraussetzungen für die teilweise Freigabe dieser Aufschließungszone, die bei der Sitzung des Gemeinderates am 02. Juli 2009 festgelegt wurden, nämlich:

Bauland-Betriebsgebiet-Aufschließungszone 6 (BB-A6)

„Eine Freigabe zur Bebauung erfolgt erst nach der Erstellung eines Teilungsplanentwurfs, der die ökonomische Nutzung des Baulandes sicherstellt sowie nach der Sicherstellung der notwendigen Infrastruktur (Verkehrsflächen, Ver- und Entsorgung).“

sind erfüllt.

## § 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.“

Wortmeldung: GR Lachmann

Der Antrag wird sodann einstimmig angenommen.

## 22. TAGESORDNUNGSPUNKT

### 17. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes – endgültige Beschlussfassung

---

Referent: Stadtrat DI Reinhard Litschauer

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Nach Durchführung der erforderlichen Grundlagenerhebung und -forschung erfolgte in der Zeit vom 18. August 2021 bis 29. September 2021 die Auflage eines Entwurfes zur 17. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes 2009.

Zu Beginn der Auflagefrist wurde ein Entwurf der NÖ Landesregierung übermittelt und es erfolgten gleichzeitig die Benachrichtigungen, Verständigungen und Informationen gemäß dem NÖ Raumordnungsgesetz 2014.

Die diesbezügliche Kundmachung enthielt den Hinweis, dass jedermann berechtigt ist, innerhalb der Auflagefrist zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen.

Es wurden Stellungnahmen der Wirtschaftskammer NÖ, von Mag. Barbara Oesen-Blaim und Dr. Mag. Stefan Oesen sowie von Emil und Lisbeth Blaim, vertreten durch die HSP Rechtsanwälte GmbH, allesamt zu den Änderungspunkten B und 1 (Zwettler Straße – Familie Blaim) abgegeben. Die Stellungnahmen wurden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Alle Stellungnahmen erheben Einspruch gegen die geplante Verlängerung der öffentlichen Verkehrsfläche im Norden des Planungsbereichs.

Fr. Mag. Barbara Oesen-Blaim und Hr. Dr. Mag. Stefan Oesen merken an, dass keine sinnhafte Verwendung dieser Verkehrsfläche für die Gemeinde Horn besteht. Einer möglichen zukünftigen Siedlungserweiterung nach Westen wird vehement widersprochen und es wird kein Bedarf einer öffentlichen Verkehrsfläche im Sinne der NÖ Bauordnung gesehen.

Die HSP Rechtsanwälte GmbH, Gonzagasse 4, 1010 Wien im Auftrag der derzeitigen Grundeigentümer Hr. Emil Blaim und Lisbeth Blaim führen an, dass durch die Ausweisung der öffentlichen Verkehrsfläche im Flächenwidmungsplan die Grundlage für eine Enteignung nach dem NÖ Straßengesetz geschaffen würde und damit ein massiver Eingriff in die verfassungsrechtlich garantierte Eigentumsfreiheit gemäß Art. 5 StGG und Art. 1 1. ZP-MRK vorliegt. Weiters liegt kein Änderungsgrund gemäß § 25 Abs. 1. Z. 2 NÖ Raumordnungsgesetz vor. Bemängelt wird auch die fehlende Grundlagenforschung und sachliche Rechtfertigung. Gemäß der HSP Rechtsanwälte GmbH ist die beabsichtigte Änderung des Entwicklungskonzeptes rechtswidrig, daher ist auch die Umsetzung im Flächenwidmungsplan gesetzes- und verfassungswidrig anzusehen. Die Einschreiter werden jegliches zu Gebote stehende rechtliche Mittel in Anspruch nehmen, welches den immensen Schaden, der durch die geplanten Änderungspunkte eintreten würde, ausgleichen würde. Es wird angeregt das örtliche Entwicklungskonzept und den Flächenwidmungsplan dahingehend zu überarbeiten das von der Ausweisung der Verkehrsfläche Abstand genommen wird.

Die Wirtschaftskammer NÖ nimmt zum Änderungspunkt 1 insofern Stellung, dass die Umwidmung auf Bauland-Wohngebiet im Interesse der Grundeigentümer liegt, jedoch die Umwidmung auf öffentliche Verkehrsfläche abgelehnt wird. Das Grundstück, das damit an das Straßennetz angeschlossen werden soll, hat eine Grünlandwidmung und nach Informationen der Wirtschaftskammer ist derzeit auch nicht geplant eine Umwidmung in Bauland vorzunehmen. Das ursprünglich eingeräumte Servitut für diese Zufahrt ist mittlerweile gelöscht. Zusätzlich besteht ohnedies ein Anschluss an das Straßennetz über die Zwettler Straße. Es wird daher ersucht auf die Umwidmung in öffentliche Verkehrsfläche zu verzichten.

Die geplante öffentliche Verkehrsfläche sowie die geplante Baulanderweiterung im Bereich der Verlängerung der Johann-Steiner-Straße sollen aufgrund der eingebrachten Stellungnahmen nicht umgewidmet und im örtlichen Entwicklungskonzept ausgewiesen werden.

Die dementsprechend abgeänderten Plandarstellungen (Änderungspunkt B des örtlichen Entwicklungskonzeptes und Änderungspunkt 1 des Flächenwidmungsplans) werden den Beschlussunterlagen als Beilage beigelegt.

Auf Grund dieser Stellungnahmen wird die geplante öffentliche Verkehrsfläche im Änderungspunkt 1 nicht gewidmet und soll diese Fläche weiterhin als Grünland-Grüngürtel gewidmet bleiben.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 27. September 2021 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Ausschuss für Stadtentwicklung am 16. September 2021:

„Der Gemeinderat beschließt folgende Verordnung:

#### VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Horn

vom 04. Oktober 2021

##### § 1

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL. 3/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) dahingehend abgeändert, dass für die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in den Katastralgemeinden Horn und Breiteneich die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

##### § 2

Weiters wird das Örtliche Entwicklungskonzept für Bereiche in der Katastralgemeinde Horn abgeändert (Änderungspunkte B und C). Diese Änderungen werden als Farbdarstellungen ausgeführt.

##### § 3

Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Zi. 3d bzw. 3a der Planzeichenverordnung, LGBL. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung bzw. Farbdarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Stadtamt Horn während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.“

Wortmeldung: StR. Stepan

Der Antrag wird sodann einstimmig angenommen.

23. TAGESORDNUNGSPUNKT

Vorlage des Berichtes des Prüfungsausschusses

---

Referent: Gemeinderat Manfred Colleselli

Der Referent verliest als Vorsitzender des Prüfungsausschusses den Bericht über die Tätigkeit am 07. September 2021 (Kassen- und Gebarungsprüfung, Öffentliche Beleuchtung, Bücherei).

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Sitzung zur Behandlung der Tagesordnungspunkte 24 bis 26 einstimmig als nicht öffentlich erklärt und zu Beginn der nicht öffentlichen Sitzung einstimmig über Antrag des Vorsitzenden die Vertraulichkeit der Beratung und Beschlussfassung beschlossen.

In der nicht öffentlichen und vertraulichen Sitzung wurden

Ehrungen

Personalangelegenheiten

Änderung der Nebengebührenordnung

behandelt.

Ende der Sitzung: 20:20 Uhr

Vertreter der ÖVP:

Der Bürgermeister als Vorsitzender:

Stadtrat DI Reinhard Litschauer

LAbg. Jürgen Maier

Vertreter der SPÖ:

Stadtrat Marco Stepan

Vertreter der Grünen – Horn:

Gemeinderat Walter Kogler-Strommer

Vertreter der FPÖ:

Schriftführer:

Gemeinderat Klemens Kofler

StADir. Dr. Matthias Pithan

StADir.-Stv. Mag. Petra Zach

Feststellung, dass das Protokoll als genehmigt gilt,  
in der Sitzung des Gemeinderates vom